

Satzung der Bürgerinitiative gegen Müllverbrennung e.V. vom 30.12.1985 in der Fassung vom 10.01.2001

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Bürgerinitiative gegen Müllverbrennung" und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Bürgerinitiative gegen Müllverbrennung e.V."
2. Der Vereinssitz ist Weißenhorn.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) den Bau einer Müllverbrennungsanlage im Landkreis Neu- Ulm mit allen rechtlichen Mitteln zu verhindern,
 - b) Personen, die für die Maßnahmen gem. Absatz a) eintreten, zu unterstützen,
 - c) Maßnahmen, die die Umwelt beeinträchtigen und zur Wohnwertverschlechterung führen, abzuwehren,
 - d) Maßnahmen zu unterstützen, die eine möglichst umweltfreundliche Müllentsorgung zum Ziel haben.
3. Der Vereinszweck darf durch Satzungsänderung nicht abgeändert werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Organisationen mit ähnlichen Zielen oder steuerbegünstigten wohltätigen Zwecken zu. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme politischer Parteien werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet das Mitglied zur Entrichtung des gemäß § 6 Absatz 2 festzulegenden Jahresbeitrages. Er ist zum 2. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig und ist nicht rückzahlbar. Eventuell anfallende Prozesskosten werden nicht auf die Mitglieder umgelegt. Der vorstehende Satz darf durch Satzungsänderung nicht abgeändert werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden und ist sofort wirksam.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. In Härtefällen entscheidet der gesamte Vorstand.
Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich und erheblich der Satzung und dem Vereinsinteresse zuwiderhandelt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt. Er erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag muss dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist auf der Versammlung zu verlesen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)
- der Beirat (§ 8)

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihr obliegen u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des Jahresbeitrags
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Kontrolle, Entlastung und Abwahl des Vorstands
 - d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
3. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, normalerweise im ersten Halbjahr, im Übrigen dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
4. Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zur Versammlung ein. Er teilt die vorläufige Tagesordnung mit.
5. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die MV. Die MV entscheidet über die Tagesordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Sie tagt öffentlich.
6. Nichtmitgliedern kann das Rederecht auf Beschluss der MV mit einfacher Mehrheit gewährt werden.
Der Versammlungsleiter kann das Rederecht entziehen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenswart.
Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. oder 3. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Er wird durch die MV auf 1 Jahr gewählt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der MV.

§ 8 Beirat

Bei Bedarf wird ein Beirat für fachliche Sonderaufgaben zur Beratung des Vorstandes vom gesamten Vorstand bestimmt.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden durch die MV auf 1 Jahr gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Sie haben jährlich die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der MV Bericht zu erstatten.

§ 10 Wahlen, Beschlüsse. Protokollierungen

1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Abstimmungen können offen durchgeführt werden.
2. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, wird eine einmalige Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt. Dann entscheidet das Los.
Anträge in Personalangelegenheiten müssen drei Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden gefasst. Diese Versammlung ist insoweit nur beschlussfähig, wenn 25% der Vereinsmitglieder anwesend sind (Quorum). Liegt diese Beschlussfähigkeit nicht vor, so entscheidet über die Satzungsänderung eine weitere MV innerhalb von 4 Wochen mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
4. Beschlüsse und Wahlergebnisse der MV'en und der sonstigen Sitzungen sind zu protokollieren und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. Dezember 1985 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am 10. Januar 2001 in Kraft.